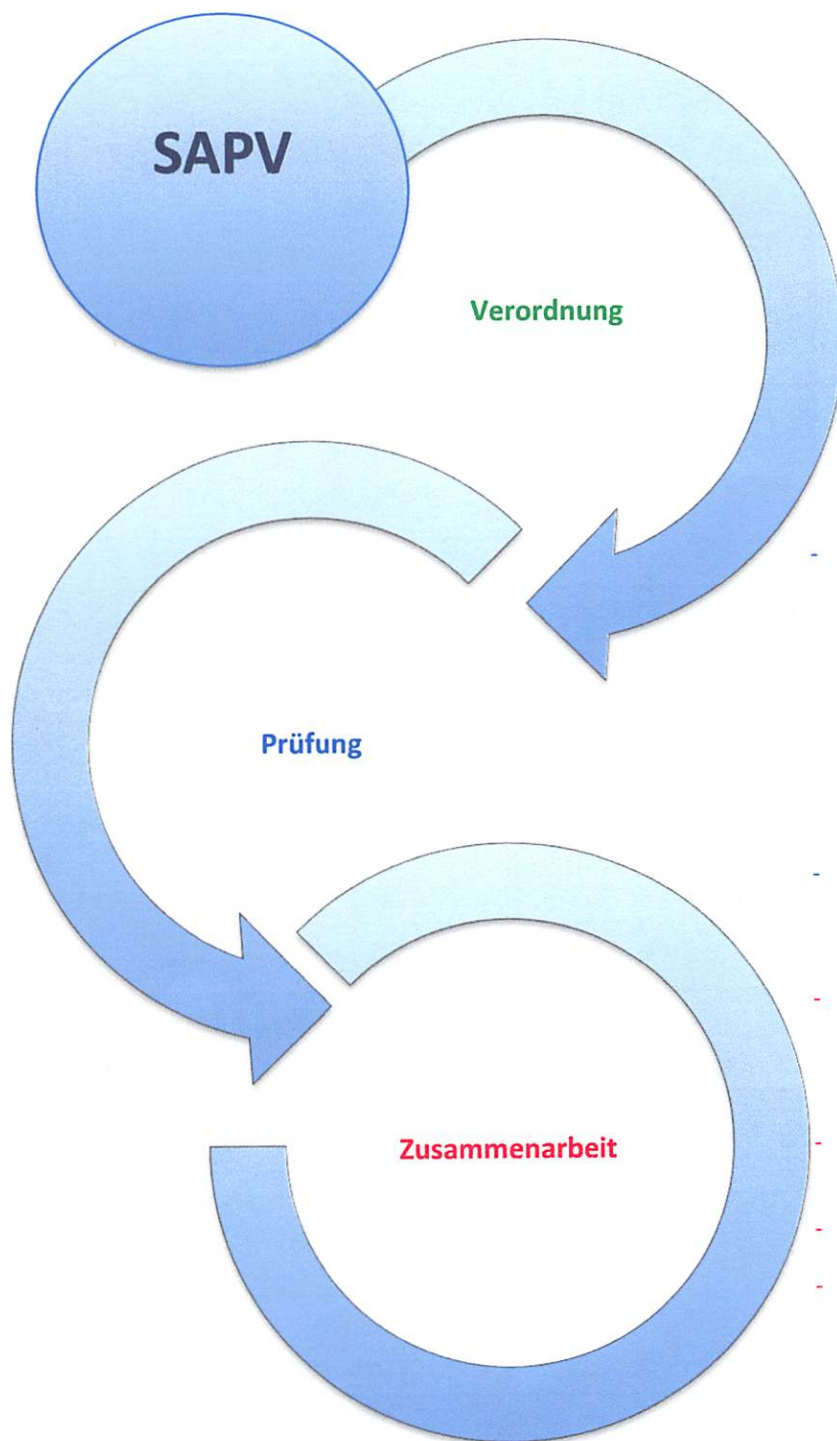
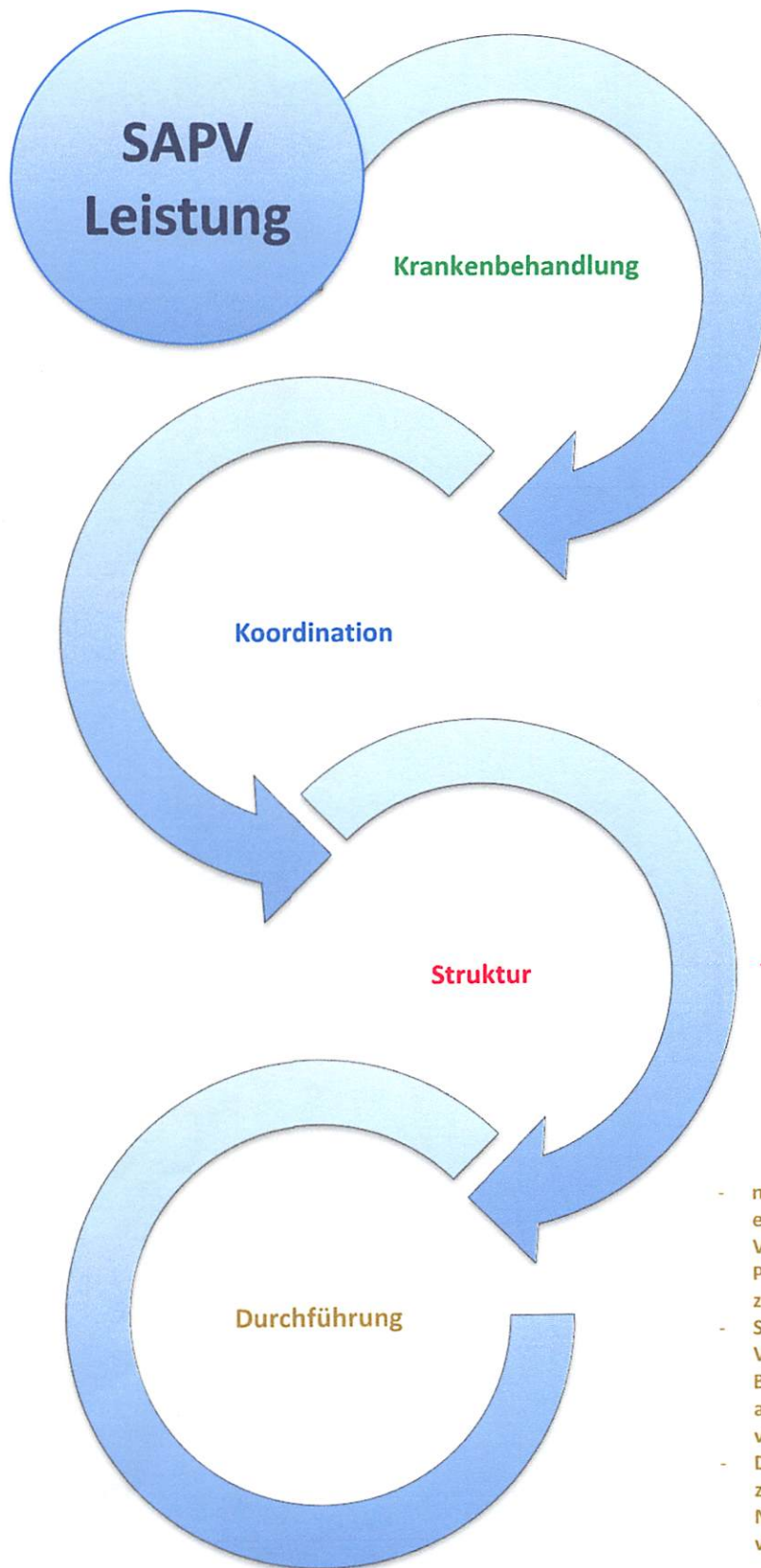


- **nicht heilbare, fortschreitende und so weit fortgeschrittenen Erkrankung, dadurch Lebenserwartung begrenzt**
- unter Berücksichtigung der genannten Ziele eine **besonders aufwändige Versorgung** benötigen, die nach den medizinischen und pflegerischen Erfordernissen auch ambulant oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne von § 55 SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 34 SGB VIII, an weiteren Orten, an denen
- sich der schwerstkranke Mensch in vertrauter häuslicher oder familiärer Umgebung dauerhaft aufhält und diese Versorgung zuverlässig erbracht werden kann, **wenn und soweit nicht andere Leistungsträger zur Leistung verpflichtet sind.**
- **nicht heilbar** = wenn nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse **Behandlungsmaßnahmen nicht zur Beseitigung dieser Erkrankung** führen können.
- **fortschreitend**= wenn ihr **Verlauf** trotz medizinischer Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse **nicht nachhaltig aufgehalten werden kann**
- **weit fortgeschritten**= wenn die **Verbesserung von Symptomatik und Lebensqualität sowie die psychosoziale Betreuung im Vordergrund der Versorgung stehen** und nach **begründeter Einschätzung** der verordnenden Ärztin oder des verordnenden Arztes die **Lebenserwartung auf Tage, Wochen oder Monate** gesunken ist.
- **Insbesondere bei Kindern** sind die Voraussetzungen für die SAPV als **Krisenintervention auch bei einer länger prognostizierten Lebenserwartung erfüllt.**
- Bedarf besteht, **soweit die anderweitigen ambulanten Versorgungsformen sowie ggf. die Leistungen des ambulanten Hospizdienstes nicht oder nur unter besonderer Koordination ausreichen würden**, um die Ziele zu erreichen.
- **Anhaltspunkt dafür ist das Vorliegen eines komplexen Symptomeschehens**, dessen Behandlung spezifische palliativmedizinische und / oder palliativpflegerische Kenntnisse und Erfahrungen sowie ein interdisziplinär, insbesondere zwischen Ärzten und Pflegekräften in besonderem Maße abgestimmtes Konzept voraussetzt.
- Ein **Symptomeschehen ist in der Regel komplex**, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
 - ausgeprägte Schmerzsymptomatik
 - ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik
 - ausgeprägte respiratorische / kardiale Symptomatik
 - ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik
 - ausgeprägte ulzerierende / exulzerierende Wunden oder Tumore
 - ausgeprägte urogenitale Symptomatik



- wird von der behandelnden Vertragsärztin oder von dem behandelnden Vertragsarzt nach Maßgabe dieser Richtlinie verordnet.
 - gilt für die Behandlung durch die Krankenhausärztin oder den Krankenhausarzt bei einer oder einem von ihr oder ihm ambulant versorgten Patientin oder Patienten entsprechend.
 - Hält eine Krankenhausärztin oder ein Krankenhausarzt die Entlassung einer Patientin oder eines Patienten für möglich und ist aus ihrer oder seiner Sicht SAPV erforderlich, kann die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt die Verordnung ausstellen, in der Regel jedoch
 - längstens für 7 Tage.
 - Die ärztliche Verordnung erfolgt auf einem zu vereinbarenden Vordruck, der der Leistungserbringung nach dem jeweiligen aktuellen Versorgungsbedarf Rechnung zu tragen hat und Angaben zur Dauer der Verordnung enthält.
- Die Krankenkasse übernimmt bis zu einer Entscheidung über die weitere Leistungserbringung die Kosten für die verordneten und von den Leistungserbringern nach §132d SGB V erbrachten Leistungen entsprechend der vereinbarten Vergütung nach §132d SGBV, wenn die Verordnung gemäß RL-§ 7 Abs. 2 spätestens an dem dritten der Ausstellung folgenden Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt wird.
 - Das Nähere regeln die Vertragspartner nach §132d SGB V.
- gewährleisten, dass die an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und bedarfsgerecht erbringen; die diesbezügliche Koordination ist sicherzustellen.
 - Kooperationspartner ist auch der ambulante Hospizdienst, der auf Wunsch der Patientin oder des Patienten an der Versorgung beteiligt wird.
 - Die vorhandenen Versorgungsstrukturen sind zu beachten.
 - Es ist zu gewährleisten, dass zwischen den an der Patientenversorgung beteiligten Leistungserbringern zeitnah alle notwendigen Informationen über die vorhergehende Behandlung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen ausgetauscht werden.
 - unter Berücksichtigung medizinischer, pflegerischer, physiotherapeutischer, psychologischer, psychosozialer und spiritueller Anforderungen zur lückenlosen Versorgung über die Sektorengrenzen hinweg fördern und auszubauen.



- je nach Bedarf alle Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung soweit diese erforderlich sind, um die genannten Ziele zu erreichen.

- Koordination der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Teilleistungen sowie die Beratung, Anleitung und Begleitung der verordnenden oder behandelnden Ärztin oder des verordnenden oder behandelnden Arztes sowie der sonstigen an der allgemeinen Versorgung beteiligten Leistungserbringer, der Patienten und ihrer Angehörigen durch Leistungserbringer nach §132d SGB V.
- Im Rahmen der SAPV ist zu gewährleisten, dass die an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und bedarfsgerecht erbringen; die diesbezügliche Koordination ist sicherzustellen.

- Interdisziplinäre Versorgungsstruktur, bestehend insbesondere aus qualifizierten Ärzten und Pflegefachkräften unter Beteiligung der ambulanten Hospizdienste und ggf. der stationären Hospize, organisiert

- nach Bedarf intermittierend oder durchgängig erbracht, soweit das bestehende ambulante Versorgungsangebot insbesondere die allgemeine Palliativversorgung nicht ausreicht, um die Ziele zu erreichen.
- Sie kann dem jeweiligen aktuellen Versorgungsbedarf entsprechend als Beratungsleistung, Koordination der Versorgung, additiv unterstützende Teilversorgung, vollständige Versorgung erbracht werden.
- Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und sind wirtschaftlich zu erbringen.

